

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ der Stadt Dülmen

- hier: 1) Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) i.V.m. (4) BauGB
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zu 1):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 17.05.1990 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Durchführung der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird für den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

Beginnend am gemeinsamen südwestlichen Grenzpunkt der Straßen Hülsenweg und Tiberberg, von dort in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze der Straße Tiberberg - die westlichen Stichwege Tiberberg jeweils gradlinig querend - bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 678. Von dort in südöstlicher, später nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Straßengrenze der Straße Tiberberg bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 680.

Von dort in nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen des Flurstücks 680, die Straße An de Kohdränk gradlinig querend bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 731 gleichzeitig gemeinsamer Grenzpunkt mit der Straße An de Kohdränk.

Von dort in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der Straße An de Kohdränk - die nordöstlichen Stichwege An de Kohdränk jeweils gradlinig querend - bis zum gemeinsamen nordwestlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 829 (öffentliche Grünanlage).

Von dort in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 829 bis zum östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 745.

Von dort in südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des v.g. Flurstücks bis zu seinem südlichen Grenzpunkt. Von dort in nordwestlicher Richtung entlang seiner westlichen späteren nordwestlichen Grenzen bis zu seinem nördlichen Grenzpunkt, gleichzeitig gemeinsamer Grenzpunkt mit dem Flurstück 829 (öffentliche Grünanlage).

Von dort in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen, südöstlichen, nordwestlichen Grenzen des Flurstücks 829 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 736.

Von dort in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 829, 751, 754, 755, 756, 757 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 757.

Von dort in südöstlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 778 (öffentliche Grünfläche), 101 in der Flur 104 Gemarkung Dülmen-Kspl., bis zur nördlichen Grenze des Hülsenweges Flurstück 91 in der Flur 104 Gemarkung Dülmen-Kspl. Von dort in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Hülsenweges bis zum östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 918.

Von dort in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des v.g. Flurstücks bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 918.

Von dort in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 918, 917, 928, 929 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 929.

Von dort in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 929 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 91 (Hülsenweg).

Von dort in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Hülsenweges bis zum südwestlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 828 (Ostfeldmark).

Von dort in nördlicher Richtung entlang der westlichen, später südlichen Grenze der Straße Ostfeldmark bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 883 (An de Kohdränk).

Von dort in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Straße An de Kohdränk bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 91 (Hülsenweg).

Von dort in südöstlicher Richtung den Hülsenweg rechtwinklig querend bis zu seiner südlichen Grenze.

Von dort in südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Hülsenweges bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 860 (öffentliche Grünanlage).

Von dort in nordwestlicher Richtung den Hülsenweg gradlinig querend zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 836 (Tiberberg), 861 (Hülsenweg) und 666 gleichzeitig Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung zurück.

Die in der Grenzbeschreibung genannten Flurstücke befinden sich in der Flur 37 der Gemarkung Dülmen-Stadt und in der Flur 104 der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel der Stadt Dülmen.

Der Planbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ ist durch eine gestrichelte Linie im Plan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Zu 2):

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 17.05.1990 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bebauungsplanentwurf zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen ist mit Begründung einschließlich der textlichen Festsetzungen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen“.

2. Räumlicher Geltungsbereich wie zuvor beschrieben.

3. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 (Quellberg) der Stadt Dülmen liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 02.07.1990 bis einschließlich 02.08.1990 zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb der v.g. Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dülmen, den 20. Juni 1990

Der Stadtdirektor
I.V. Sobirey, I. Beigeordneter

